

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV-MV zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung

Die Ämter Woldegk und Stargarder Land vereinbaren
mit dem Amt Neverin (im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in
Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft örtliche Rechnungsprüfung Amt Neverin

über die Inanspruchnahme des eigens für diesen Zweck von dem Amt Neverin gegründeten
Rechnungsprüfungsamtes nach folgenden Regelungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Amt Neverin richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter Stargarder Land und Woldegk vereinbaren, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Neverin in Anspruch nehmen.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Neverin unterstützt die örtlichen Prüfungsausschüsse der Beteiligten bei der örtlichen Prüfung nach dem KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden, Ämter und Städte Sonder- und Tiefenprüfungen und Prüfung von Bauabrechnungen vornehmen.
- 2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und Städten nach dem KPG M-V bleibt unberührt.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.
- 4) Es unterstützt die Beteiligten bei der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

§ 3 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamt

- 1) Das Amt Neverin richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.
- 2) Die Beteiligten vereinbaren, dass für jede Verwaltung ein(e) Prüfer(in) konkret festgelegt wird, diese(r) am jeweiligen Verwaltungssitz einen festen Arbeitsplatz bekommt und dessen/deren Kosten dem Beteiligten direkt zugeordnet werden.
Namentliche Aufstellung: Amt Woldegk - Frau Juliane Menz
Amt Stargarder Land - Frau Monique Schüler
Amt Neverin - Herr Mathias Weidemann
- 3) Der Amtsvorsteher des beteiligten Amtes gilt als Dienstvorgesetzter des hauptamtlichen Mitarbeiters des Rechnungsprüfungsamtes.
- 4) Für die Mitarbeiter/innen des RPA gelten die Dienstanweisungen ihrer zugeordneten Behörde. Das gilt insbesondere für die flexible Arbeitszeit, Regelungen für die Raucher, Pausengestaltung, Dienstreisen usw.
- 5) Das Amt Neverin trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4 Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht

- 1) Die Bestellung von Dienstkräften erfolgt in Zusammenarbeit der jeweiligen Prüfverwaltung und dem Amt Neverin. Gleiches gilt für Beförderung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes bzw. die Aufstellung des Stellenplans für das RPA.
- 2) Bei Personalausfällen wird durch das beteiligte Amt eine Nachbesetzung aus eigener Kraft angestrebt. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, erfolgt über das Amt Neverin eine Nachbesetzung. Für fachliche Fragen, wie zum Beispiel die Einarbeitung der Ersatzperson, steht das Amt Neverin zur Verfügung. Fallen in diesem Zusammenhang unaufschiebbare Prüfaufgaben an, wird im Kreise der Vertragspartner eine Vertretungsregelung verabredet.
- 3) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsprüfungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gem. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

§ 5 Finanzierung

- 1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird ein eigenes Produkt im Haushalt im Amt Neverin geführt. Dieses Produkt wird für **nicht deckungsfähig** mit anderen Produkten erklärt.

- 2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes tragen die Beteiligten jeweils die Kosten des der Verwaltung zugeordneten Prüfers. Die Kosten für Fachliteratur, Büromaterial, Porto usw. tragen die Beteiligten jeweils selbst. Darüber hinausgehende Kosten für die Leitungstätigkeiten werden nach Aufwand pro Verwaltung und Jahr abgegolten.
Sollte in einer der beteiligten Verwaltungen ein erhöhter Prüfaufwand gegeben sein, der durch die Unterstützung weiterer Prüfer aus dem RPA gedeckt werden kann, dann werden diese Kosten intern verrechnet.
Sollte der Erwerb einer Prüfersoftware notwendig sein, wird diese Anschaffung gemeinsam beschlossen und in der Folge zu gleichen Teilen auf alle Vertragspartner umgelegt.
- 3) Der nach dem Verteilungsschlüssel auf das Amt Neverin entfallende Anteil wird ebenfalls als Ertrag im Produkt dargestellt und im Rahmen der Amtsumlage bzw. anderer Deckungsmittel des Amtes gem. § 147 KV M-V von den amtsangehörigen Gemeinden aus einem anderen Produkt finanziert.
- 4) Das Produkt –Rechnungsprüfungsamt- ist unter Berücksichtigung der ermittelten Entgelte und des Eigenanteils für das Amt Neverin auszugleichen. Darüber hinaus bestehende Liquiditätsbedarfe im Finanzhaushalt müssen durch rückzahlbare Liquiditätshilfen der Beteiligten gedeckt werden. Liquiditätsüberschüsse im Finanzhaushalt sind verzinslich durch das Amt anzulegen und die Zinserträge dem Produkt –Rechnungsprüfungsamt- zuzurechnen.
- 5) Die Finanzierungsbeiträge werden quartalsweise fällig. Zum Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Haushaltsjahres erfolgt die Endabrechnung.
- 6) Die jeweils beteiligte Verwaltung entscheidet vor Ort über die Durchführung von Sonder- oder Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz. Gesonderte zeitaufwandsbezogene Entgelte werden dafür vom Amt Neverin nicht erhoben, da diese Leistung vom zuständigen Prüfer vor Ort erfüllt wird.
- 7) Tiefergehende Prüfungen mit einem erhöhten Zeitanteil sind vor Beginn der Prüfung mit dem Beteiligten abzustimmen.
- 8) Sonderprüfungen gem. Absatz 6 sind folgende Leistungen:
 - a) die Prüfung von Sonder- und Treuhandvermögen (Städtebauförderung, Wohnungsverwaltung),
 - b) die Prüfung von Bauabrechnungen (Verwendungsnachweisen),
 - c) die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters vor Abgang von Bescheiden oder sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben,
 - d) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der beteiligten Ämter ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - e) die wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen,
 - f) die Prüfung von Vereinen und Verbänden,
 - g) die Prüfungen aus besonderem Anlass.

§ 6 Arbeitsrückstand

- 1) Sofern bei den Vertragspartnern zu Vertragsbeginn Arbeitsrückstand im Bereich der Rechnungsprüfung zu verzeichnen ist, liegt die Abarbeitung desselben in der Verantwortung des jeweils Beteiligten.

§ 7 Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf 5 Jahre geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung nach § 8 dieses Vertrages erfolgt.

§ 8 Kündigungsfristen







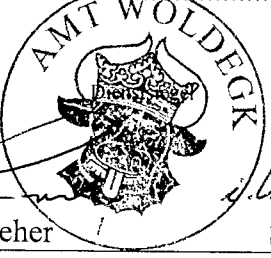
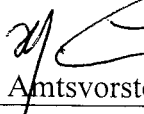
- 1) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.
- 2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende des Haushaltsjahres.
- 3) Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

§ 9 Genehmigung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10 In Kraft Treten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft, frühestens aber zum 01.01.2015.

Neverin, den... <u>05.06.2014</u>  Amtsvorsteher  Stellvertreter 	Burg Stargard, den... <u>24.06.2014</u>  Amtsvorsteher  Stellvertreter 
	Woldegk, den... <u>12.06.14</u>  Amtsvorsteher  Stellvertreter 